

Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauenbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges

Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich
 öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Überarbeitung der Hundesteuersatzung in Folge des Beschlusses Nr. 0576 vom 16.12.2021.

Die derzeitige Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgt als Lenkungszweck das Ziel, dass sich Halter und Hund in der Öffentlichkeit bewegen, ohne Dritte (Personen und/oder Tiere) zu belästigen oder zu gefährden. Daneben wird gleichrangig das Ziel verfolgt, die Abnahme von Tieren aus dem Wiesbadener Tierheim zu begünstigen.

Beide Ziele sollen auch nach Beschluss Nr. 0576 vom 16.12.2021 weiterhin verfolgt werden. Der Beschluss wird zum Anlass genommen, weitere Änderungen in der Satzung vorzunehmen, unter anderem um die Widerspruchsfreiheit der Satzung zu gewährleisten.

C Beschlussvorschlag

1. Die als Anlage zu 1) beigefügte Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Hundesteuersatzung)“ wird als Satzung beschlossen.
2. Dezernat III/21 wird gebeten, nach Ablauf des ersten Halbjahres 2023 über die Auswirkungen der Satzungsänderungen zu berichten.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

1. Die vorliegende Satzungsänderung wurde veranlasst durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0576 vom 16.12.2021. Hiernach sollen Hunde, die aus dem Wiesbadener Tierheim übernommen werden unbefristet von der Hundesteuer befreit werden. Daneben soll der erste Hund, der in einem Haushalt gehalten wird, dessen Haushaltsangehörige Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen, nicht nur wie bisher hälftig, sondern in voller Höhe von der Hundbesteuerung befreit werden.

Diese Änderungen haben sich in Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben h und i der Änderungssatzung unmittelbar niedergeschlagen. Ergänzend wird in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe l die Möglichkeit eines Erlasses geschaffen.

2. Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Änderungssatzung wird die Steuerberechtigung in den Fällen geregelt, in denen der Hundehalter den Hund in mehreren Gemeinden hält. Abgestellt wird hierbei auf den Hauptwohnsitz. Liegt dieser in Wiesbaden, so ist die Landeshauptstadt Wiesbaden steuerberechtigt.

3. Mit Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e der Änderungssatzung werden Hunde von Haltern, die unter das NATO-Truppenstatut fallen, von der Hundesteuer befreit. Eine Besteuerung dieser Hunde fand auch in der Vergangenheit nicht statt, insofern hat die Aufnahme der Regelung eine klarstellende Funktion.
4. Die derzeitige Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgt als Lenkungszweck das Ziel, dass sich Halter und Hund in der Öffentlichkeit bewegen ohne Dritte (Personen und/oder Tiere) zu belästigen oder zu gefährden. Um die Gleichrangigkeit mit dem weiteren Lenkungszweck (Entlastung des Wiesbadener Tierheims durch Schaffung eines finanziellen Anreizes für die Abnahme eines Hundes) zu bewahren, wurden in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe j der Änderungssatzung Hundesteuerbefreiungen für den Nachweis besonders wohlerzogener Hunde aufgenommen. Die Anforderungen gehen dabei weit über die Anforderungen zum Bestehen der Begleithundeprüfung nach Regularien des VDH hinaus.
5. Nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe k der Änderungssatzung werden die Rettungshunde den sonstigen Diensthunden gleichgestellt.
6. Abschließend wurden redaktionelle Änderungen durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a - d, f - g und den Nr. 3 bis 6 der Änderungssatzung vorgenommen.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Durch die Satzungsänderungen wird es voraussichtlich zu Mindereinnahmen bei der Hundesteuer kommen. Da derzeit jedoch keine genauen Daten über die Anzahl der in Wiesbaden gemeldeten Schul-, Therapie- und Behindertenbegleithunde sowie der erfolgreich absolvierten Hundeführerscheinprüfungen vorliegen, wird über die tatsächliche Entwicklung erst im zweiten Halbjahr 2023 berichtet werden können.

Den folgenden Überlegungen liegen deswegen teilweise „Worst Case“-Annahmen zugrunde:

1. Ein Minus in Höhe von ca. 28.000 EUR/Jahr ergibt sich aufgrund der vollständigen Befreiung des ersten Hundes eines Haushalts, dessen Haushaltsangehörige Grundsicherungsleistungen nach SGB XII oder SGB II beziehen. Derzeit werden 307 Hunde aufgrund Sozialleistungsbezugs der Halter in der Hundesteuer um 50 % ermäßigt. Wird zukünftig die Steuer auf Null reduziert und bleibt die Anzahl der Sozialleistungsempfänger konstant, verzichtet die LHW auf (180 EUR/Jahr und Hund / 2 * 307 Hunde =) 27.630 EUR/Jahr, d.h. aufgerundet 28.000 EUR/Jahr.
2. Im Schnitt der vergangenen drei Jahre waren etwa 32 Hunde/Jahr jeweils für 24 Monate befristet befreit. Vereinfacht gesprochen wurden jedes Jahr 16 Hunde, die aus dem Wiesbadener Tierheim übernommen wurden, in Wiesbaden angemeldet. Werden zukünftig die Tierheimhunde unbefristet von der Steuer bereit und unterstellt man eine gleichbleibende Vermittlungsrate von 16 Tierheimhunden pro Jahr an Wiesbadener Bürger, so bedeutet dies, dass sich die Steuereinnahmen jährlich um weitere (16 Hunde x 180 EUR/Jahr und Hund =) 2.880 EUR reduzieren werden. Gestoppt wird diese lineare Entwicklung, wenn im Schnitt pro Jahr genauso viele Hunde vermittelt werden wie vormals vermittelte Hunde versterben. Bei einer angenommenen Lebenserwartung eines Hundes von 13 Jahren sind auf die Totalperiode bezogen im ungünstigsten Fall Mindereinnahmen in Höhe von 37.440 EUR/Jahr zu erwarten.
3. In Wiesbaden erhalten pro Jahr etwa 106 Hunde nach bestandener Begleithundeprüfung für zwei Jahre eine Ermäßigung der Hundesteuer in Höhe von 50 %. Unterstellt, dass die anspruchsvolle-

ren Prüfungen für Schul-, Therapie- und Behindertenbegleithunde sowie die Hundeführerscheinprüfung insgesamt ebenfalls von so vielen Hunden erfolgreich absolviert werden, belaufen sich die Mindereinnahmen auf rund 19.000 EUR/Jahr.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

keine

Bestätigung der Dezernent*innen

Dezernat III

Imholz
Stadtkämmerer